
Sachverständigenbüro für Anlagentechnik und Gewässerschutz

Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. (SwS), zugel. BW 47-8933.11

Dr. Michael Krutz, Chemiker
Sachverständiger nach VAWS

Sachverständiger für Altlasten (Boden - Gewässer)
und für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Am Gulloh 27, 44339 Dortmund
Tel. 0231-4277966, Fax 0231-4277967
Mobil 0175-1676311

Beweissicherung

bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Juni 2008

Bedeutung der Beweissicherung

Wegen der Veränderung von Tatsachen und Zuständen, die möglicherweise Streitigkeiten auslösen, die erst wesentlich später Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung werden können, ist die **beweiskräftige Sicherung des gegenwärtigen Tatsachenbefundes** ein wichtiges Instrument für Rechtsfrieden und Gerechtigkeit [Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, ISBN 3 406 33863 1].

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist es geboten, Beweise zu sichern, bevor saniert wird. Die **privatgutachtliche Tatsachenfeststellung eines Sachverständigen** im Versicherungsauftrag ist üblich im Fall von Umwelthaftpflichtschäden. Sofern ein Rechtsstreit abzusehen ist, kommt ein **selbstständiges Beweisverfahren** im Gerichtsauftrag in Frage. Bei einem Umweltdelikt wird der öffentlich bestellte Sachverständige zur **Beweissicherung im Ermittlungsverfahren** hinzugezogen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe sind z.B. Säuren, Laugen, Halogenverbindungen, Mineralöle, Lösemittel und Giftstoffe (vgl. die Aufzählung im § 19 g WHG). Typische Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind Heizöl-Überfüllschäden, korrosionsbedingte Leckagen, Versickern von chlorierten Lösemitteln oder Austritt von Galvanikflüssigkeit.

Da die Schadenfolgen häufig erheblich sind und auf den Sanierungspflichtigen hohe Kosten zukommen können, ist es wichtig, dass zweifelsfrei festgestellt wird, wie es zu dem Unfall kam und wer dafür die Verantwortung hat. In der Regel wird ein **vereidigter Sachverständiger** zur Klärung dieser Frage hinzugezogen.

Die Aufgabe des Sachverständigen ist es, in Abstimmung mit den Beteiligten die Beweisfragen zu erörtern und die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen. Wegen der **strafrechtlichen Relevanz** von Gewässerschäden und Bodenverunreinigungen ist ggf. eine Abstimmung mit der Ermittlungsbehörde erforderlich.

Der Kreis der Beteiligten

Häufig steht bei der Schadenfeststellung der Verursacher noch nicht zweifelsfrei fest. Die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verantwortlichen haben ein starkes Interesse an der zweifelsfreien Klärung der Ursache, insbesondere dann, wenn sie davon überzeugt sind, dass sie den Schaden nicht verursacht haben. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verantwortlich ist der **Betreiber** einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder der **Beförderer** von gefährlichen Gütern.

Im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen besteht für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen eine Meldepflicht gegenüber der Ordnungsbehörde. **Meldepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft** [z.B. Landeswassergesetz NRW].

Als zuständige Behörde wird die **Untere Wasserbehörde** informiert. Sie unterhält eine Rufbereitschaft für den Öl- und Giftalarmfall.

Bei versicherten Anlagen besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem Versicherer. Ein oder mehrere **Haftpflicht- oder Sachversicherer** werden sich mit dem Schaden befassen und zunächst prüfen, ob sie in der Deckungspflicht sind. Trifft dies zu, so hat der kostentragende Versicherer ein hohes Interesse daran, dass die Schadenkosten nachvollziehbar und nicht überzogen sind.

Umfang der Beweissicherung

Obwohl bestimmte Elemente der Beweissicherung fundamental sind (**Fotodokumentation, Beweisproben**), gibt es kein Universalverfahren zur Beweissicherung. Maßgeblich ist das Aufklärungsinteresse der Beteiligten zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung. Verspätet an den Sachverständigen herangetragenem Aufklärungsinteresse wird nicht mehr die Beweisqualität einer frühzeitigen Beweissicherung finden.

Erfahrene Sachverständige wissen, dass die entscheidenden Fragen womöglich erst später - nach der Sanierung - gestellt werden, wenn den Beteiligten die Kosten-Größenordnung des Schadens bewusst geworden ist. Dann erweist es sich als hilfreich, wenn schon frühzeitig Beweise gesichert wurden, z.B. als Rückstellproben oder Fotos von verschiedenen Sanierungsabschnitten.

Mit der elektronischen Bildspeicherung ist die Anzahl der aufgenommenen Fotos kein Kostenfaktor mehr. Es ist besser, einige Fotos zuviel aufzunehmen als zu wenig.

Beweisproben

Für Rückstellproben gilt, dass bestimmte, zeitlich veränderliche Inhaltsstoffe sofort analysiert werden müssen. Hierzu gehören **leicht flüchtige Lösemittel** und **abbaubare Stoffe**. Deren verspätete Untersuchung an Rückstellproben führt zu falsch-niedrigen Befunden und ist nicht verwertbar. Wasserproben müssen unverzüglich untersucht werden. pH-Wert, Sauerstoffgehalt und elektrische Leitfähigkeit sind ebenso direkt vor Ort zu prüfen wie die Farbe, der Geruch und die Trübung der Wasserprobe. Auch die Messung des Wasserstands im Brunnen zum Zeitpunkt der Probenahme sollte selbstverständlich sein.

Damit ein Laborbefund verwertbar ist, muss nicht nur das Datum der Analyse, sondern auch das Datum der Probenahme zuverlässig bekannt sein. Ein verwertbarer Befund besteht daher aus zwei Teilen:

1. **Protokoll des Probennehmers** mit Datum der Probenahme und Information zur eindeutigen räumlichen und zeitlichen Zuordnung der Probe, einschl. unverwechselbare Probennummer,
2. **Labor-Prüfbericht** mit der o.g. Probennummer, dem Datum der Anlieferung und dem Datum der Untersuchung der Probe.

Für beide Dokumente gelten bestimmte, hier nicht näher auszuführende Vorschriften an den Mindestinhalt. Die Form ist nicht festgelegt.

Wichtig sind auch Proben aus den Randzonen, mit denen bewiesen wird, dass sich eine Verunreinigung bis dorthin zu einem bestimmten Zeitpunkt (noch) nicht ausgewirkt hat.